

Bekanntmachung der Stadt Bad Laasphe

Betr.: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Im Auerbach“, Gemarkung Banfe

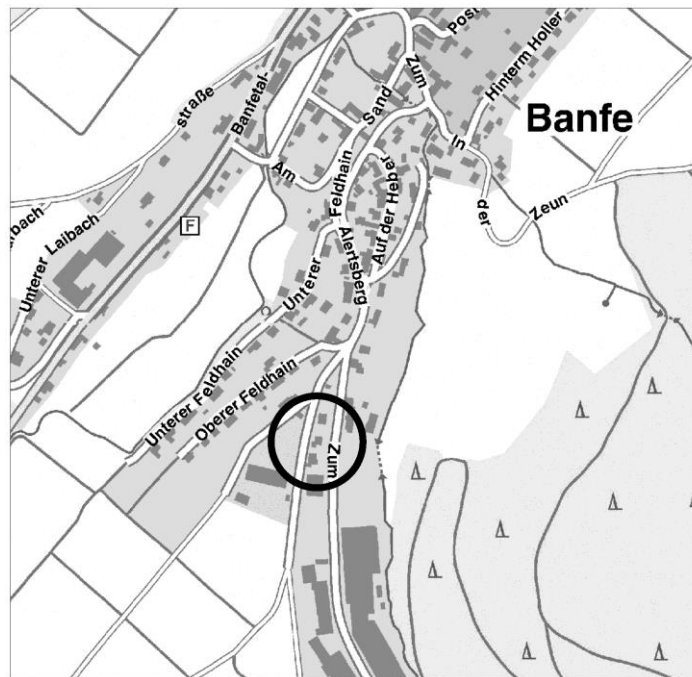
hier: Schlussbekanntmachung der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)


Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Im Auerbach“ beschlossen:

Für die Erweiterung der Wohnfläche in Form eines Anbaus eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Banfe, Flur 14, Flurstück 200 in östlicher Richtung ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Im Auerbach“ wie folgt erforderlich:

Die Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Banfe, Flur 14, Flurstück 200 wird in östlicher Richtung um 4,00 m verschoben.

Lageplan (verkleinert und ohne Maßstab):



 Bereich der 3. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 15 „Im Auerbach“

Die oben angegebene Bebauungsplanänderung liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, in Zimmer 222 des Rathauses, während der Dienststunden bereit; über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Im Auerbach“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bebauungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe geltend gemacht worden sind. Es ist dabei der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Laasphe, 04. April 2018

In Vertretung

gez.
Schmalz
Dezernent